

Wahlbekanntmachung

Stichwahl zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Langen Brütz

am

Datum 11.10.2026

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde

Name Langen Brütz

 bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum:

Bezeichnung und Anschrift: Gemeindezentrum, Hauptstraße 12 a, 19067 Langen Brütz
--

Dieser Wahlraum ist **nicht barrierefrei** zugänglich.

2. Das Briefwahlergebnis wird im Wahlbezirk zusammen mit dem Urnenwahlergebnis festgestellt.

3. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen hellgrünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Unter dem Namen und der Kurzbezeichnung der Partei bzw. Wählergruppe oder der Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorzulegen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO) bestimmt die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfestellung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein im Wahlraum der Gemeinde bei der Bürgermeisterwahl wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum 28.09.2026

Die Gemeindewahlbehörde <i>im Original gezeichnet</i> Iris Brincker Handschriftliche Unterschrift
